



Brüssel, den 10. Juni 2016
(OR. en)

10117/16

EF 184
ECOFIN 598
DELECT 112

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2016) 2967 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.5.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für Methoden und Grundsätze der Bewertung von aus Derivaten entstehenden Verbindlichkeiten

= Beschluss über die Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. Mai 2016 den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vorgelegt².

¹ Dok. 9362/16 EF 132 ECOFIN 493 DELACT 86.

² Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission; ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12-47.

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 10. Juni 2016 endete, einigten sich alle Delegationen darauf, dass die Frist für die Erhebung von Einwänden gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um einen Monat, d.h. bis zum 23. Juli 2016, verlängert werden sollte.
 3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht zu beschließen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um einen Monat zu verlängern. Die Kommission und das Europäische Parlament sollten entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.
-